

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

IV. Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

Verhandlung zugleich von Amtswegen über die Entstehungsursache des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und die geschlossenen Acten dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt einzusenden, es sey denn, daß sich der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzuleiten ist.

§. 45.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die Leitung der polizeilichen Untersuchung nichts zu erinnern findet, so übergibt er die Akten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Rekurses an Unser Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, insoweit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht Statt.

§. 46.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite, der Regreß gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen Statt gefunden haben.

§. 47.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle trägt die Staatskasse.

Die Kosten der Abschätzung des Feuerschadens trägt die Feuerversicherungsanstalt, beziehungsweise bei eintretender Taxrevision der unterliegende Theil.

IV.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen

hat, daß die Wiederherstellung ungefähr bis zu diesem Betrag fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens. Beträgt die Entschädigung unter fünfzig Gulden, so wird sie alsbald nach erfolgter Festsetzung ihres Betrags in ungetrennter Summe geleistet.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, die Vorausbezahlung in angemessenen Abtheilungen zu gestatten.

§. 49.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in den bezeichneten Fristen ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

§. 50.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschungsmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von Unserm Ministerium des Innern, mit Berücksichtigung der auf dem Brandentschädigungskapital haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, Nachsicht ertheilt werden.

§. 51.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschungsmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen.

§. 52.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine oder mehrere andere Stellen kann auf Ansuchen des Eigenthümers innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks von Unserm Ministerium des Innern gestattet werden.

§. 53.

Die Verlegung kann gleichfalls stattfinden, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in

den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835, erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der frühern Baustelle, erforderlich wird.

§. 54.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 52 und 53 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem frühern Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 55.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 51 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 56.

In den Fällen der §§. 52 und 53 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der frühern Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der frühern auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der frühern Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 54) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs-

oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

§. 57.

Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise an diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Akts verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann wirklich erfüllt worden sind.

§. 58.

Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, vor dem Gemeinderath protokolirter Uebereinkunft veräußert, oder im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maasse ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6. und 13. fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 59.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserm Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.